

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
 Az.
 vom 04.10.2011

Datum der Sitzung	Organ
29.11.2011	FVSA
05.12.2011	VA
15.12.2011	Rat

Vorlage Nr. 61/2011

1. Änderung der Richtlinien für die Aufnahme von Krediten gem. § 120 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: €	Deckungsvorschlag
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die 1. Änderung der Richtlinien für die Aufnahme von Krediten gem. § 120 Abs. 1 S. 2 NKomVG wird wie im Sachbericht aufgeführt, beschlossen.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 61/2011

Mit dem Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) ist u. a. die Niedersächsische Gemeindeordnung aufgehoben und durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ersetzt worden, das in wesentlichen Teilen zum 01.11.2011 in Kraft tritt. Auch nach dem neuen Kommunalverfassungsgesetz haben die Kommunen für die Aufnahme von Krediten Richtlinien aufzustellen (§ 120 Abs. 1 S. 2 NKomVG).

Aus der anliegenden 1. Änderung der Richtlinien für die Aufnahme von Krediten sind die aktuellen Änderungen kursiv und fett hinterlegt worden.

Kemnah